
Hinweise

Der Ausbildungsleiter der Luftfahrerschule überprüft die notwendigen Unterlagen eines **jeden** neu aufgenommenen Flugschülers hinsichtlich der Vollständigkeit und Gültigkeit und leitet die vollständig ausgefüllte **Ausbildungsmeldung** (Vordruck), innerhalb von **acht Tagen** nach Ausbildungsbeginn an die zuständige Stelle.

§ 19 LuftPersV

Sofern die von dem Flugschüler vorzulegenden Unterlagen vollständig sind, händigt der Ausbildungsleiter diesem das Ausbildungsmaterial, das Flugbuch und das Unterrichtsbuch aus.

§§ 120, 121
LuftPersV

Vor Aufnahme der Ausbildung in Theorie und Praxis hat der Ausbildungsleiter dem Flugschüler den Ablauf der Ausbildung zu erklären.

Der Ausbildungsleiter wacht darüber hinaus, ob die Ausbildung in Theorie und Praxis nach den Vorschriften der LuftPersV, den Richtlinien des BMV und den Richtlinien der beauftragten Stelle für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrt-Personals durchgeführt wird.

Anlage 3 zu § 27
LuftPersV

Er hat den Einsatz der Flug- und Theorielehrer für die praktische und theoretische Ausbildung zu organisieren und den theoretischen Unterricht auf die praktische Ausbildung abzustimmen.

Er erteilt die Zustimmung zum ersten Alleinflug und die Zustimmung zum ersten Allein – Überlandflug.

Die in angemessenen Zeitabständen durchgeführten innerbetrieblichen Prüfungen, sowie die Kenntnis des Ausbildungspersonals über den Inhalt des AHB, sind von ihm aktenkundig zu machen.

AHB Seite 3.1ff

Für das Ausbildungspersonal legt er eine Liste in der Akte an, aus der die Gültigkeit der Erlaubnisse und Berechtigungen des Lehrpersonals hervorgeht. Er überprüft, ob die Fluglehrer entsprechend ihrer Tätigkeit über genügend Erfahrung verfügen. Er ist berechtigt, bei der theoretischen und praktischen Ausbildung zugegen zu sein.

siehe Akte
und AHB
Seite 11

Der Ausbildungsleiter überprüft die Flug- und die Unterrichtsbücher sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Flug- und Unterrichtszeiten. Das Unterrichtsbuch gibt Auskunft über den Namen des am Unterricht teilnehmenden Schülers, dem Datum, die Anzahl der Unterrichtsstunden, dem Fachgebiet und den Namen des unterrichtenden Lehrers. Das Unterrichtsbuch ist nach jedem Unterricht vom Lehrer und Schüler abzuzeichnen (Formblatt).

§ 121 LuftPersV

Der Ausbildungsleiter organisiert die periodisch anstehenden, gemeinsamen Besprechungen zwischen ihm und seinem Ausbildungspersonal
- als auch -
die gemeinsamen Besprechungen zwischen ihm und dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

Teil V

Leitfaden für die Ausbildung

Hinweise

Persönliche Voraussetzungen

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist **das Mindestalter**. Dieses beträgt für Ultraleichtflugzeugführer 16 Jahre. Ist der Bewerber minderjährig, so ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 17 LuftPersV

Dem Ausbildungsleiter der Luftfahrerschule müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. **Personalausweis oder Pass** zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes, Fotokopien (Farbe) sind der Schülerakte beizufügen.
2. **Tauglichkeitszeugnis** einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle (Tauglichkeitsklasse LAPL); spätestens vor dem ersten Alleinflug

§ 16 LuftPersV

Abs. 2 Nr. 1

§ 16 LuftPersV

Abs. 2 Nr. 2

Der Ausbildungsleiter hat jeden Flugschüler spätestens 8 Tage nach Beginn der Ausbildung der zuständigen Stelle zu melden. (Vordruck)

§ 19 LuftPersV

Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter händigt dem Flugschüler die Ausbildungsunterlagen, Theorie – Ausbildungsnachweis = Unterrichtsbuch und den Praxis-Ausbildungsnachweis sowie das Flugbuch aus. Sind eigene Ausbildungsnachweise im Gebrauch, sind diese zum Ende der Ausbildung in die zuvor genannten zu übertragen.

§ 121 LuftPersV

u.

Auflagen aus d. Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrzeugführern

Theoretische und praktische Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie den Richtlinien des BMV in Verbindung mit den Ausbildungsrichtlinien des DAeC für Ultraleichtluftfahrzeugführer. Die Ausbildungszeit soll täglich 10 UE oder zusammenhängend 10 Starts und Landungen oder 1,5 Flugstunden ohne Unterbrechung oder 6 gemischte Theorie- und Praxisstunden nicht überschreiten.

siehe Seite 29-34 Ausbildungsrichtlinien Anlage 3 zu § 27 LuftPersV

Hinweis: Die pyrotechnische Unterweisung zum Mitführen eines Raketen-Rettungsgerätes ist erforderlich (siehe Pyrotechnik nächste Seite).

Der Betreiber ohne eine pyrotechnische Ausbildung/Prüfung und deren Bescheinigung begeht eine Ordnungswidrigkeit, die bußgeldpflichtig ist.

1. Spreng VO

Dauer der Ausbildung

Zum Erwerb der Erlaubnis zum Führen von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen sind vom Bewerber mindestens nachzuweisen:

§ 42 LuftPersV

Theorieausbildung in 7 Sachgebieten (Mindestens 60h)

Eine Theoriestunde umfasst.....45 Minuten

30 Flugstunden.....(Start bis Landung)

5 Alleinflugstunden..... mit empfohlenen 40 Allein-Landungen

Die praktische Prüfung ist innerhalb von 36 Monaten nach bestandener theoretischer Prüfung abzulegen.

§ 128 Abs. 6

LuftPersV

Unterrichtsbuch

Hinweise

Jeder Schüler hat ein Unterrichtsbuch zu führen. Darin sind einzutragen:

- Datum des Unterrichtstages
- Unterrichtsstunden (Anzahl)
- Sachgebiet – Abschnitt
- Lehrer (Name des unterrichtenden)
- Unterschrift des teilnehmenden Schülers
- Gegenzeichnung des Lehrers

§ 121 LuftPersV

Fernunterricht

Die Theorie-Fachgebiete können durch einen, für UL geeigneten und nachgewiesenen Fernunterricht, im Selbststudium und 15 Theorie-Stunden in einer UL - Flugschule bis zur Prüfungsreife abgeschlossen werden.

Pyrotechnik

Die Flugschule hat den Flugschüler im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse P2, die beim Luftsport zur Rettung von Menschen bestimmt sind, sowie in die dabei zu betrachtenden Vorschriften zu unterweisen. Die Prüfung hat durch den Ausbildungsleiter zu erfolgen und ist für jeden Teilnehmer zu dokumentieren.

§ 1 Abs. 3
der 1. Spreng V

Flugbuch

Jeder Flugschüler hat in einem Flugbuch genaue Aufzeichnungen zu führen, die vom Ausbildungsleiter oder Fluglehrer, mit Eintrag seiner Lizenz Nr., bestätigt werden. Es ist bei Überlandflügen mitzuführen. Bei Platzflügen muss es am Flugplatz einsehbar sein.

§ 120 LuftPersV

Das Flugbuch muss folgende Spalten haben:

Lfd. Nr. / Datum / Lfz.-Muster / Lfz.-Kennz. / Lfz.-Führer / Begleiter o. Lehrer /
Anz. Ldg. / Startzeit / Landezeit / Abflugort / Landeort / Spalte Vermerke /

Alleinflüge / Überlandflüge

Vor dem ersten Alleinflug ist eine fliegerische Überprüfung durch einen zweiten Fluglehrer einzuholen.

Vor dem ersten Allein – Überlandflug hat der Flugschüler nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt hat.

§ 117 LuftPersV

Flugaufträge

Flugschüler, die eine Erlaubnis für Luftsportgeräteführer erwerben wollen und Personen, die

- a) eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen oder
- b) eine weitere Berechtigung (z.B. Umschulung) erwerben wollen,

§ 117 LuftPersV

dürfen die hierzu notwendigen Alleinflüge nur durchführen, wenn

- a.) für Platzflüge der Fluglehrer einen mündlichen Flugauftrag erteilt hat,
- b.) für Überlandflüge (d.h. außerhalb der Sichtweite des auszubildenden Fluglehrers) dieser einen schriftlichen Flugauftrag erteilt hat. Der Flugauftrag muss eine „Erklärung“ enthalten, dass die Voraussetzungen des § 117 LuftPersV Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Der Flugauftrag ist bei der Durchführung des Fluges als Ausweis mitzuführen.

Hinweise

Für Überlandflüge ist eine Sprechfunkausbildung für den Flugfunk, mit Überprüfung durch den Ausbildungsleiter durchzuführen, wenn kein Sprechfunkzeugnis für den Flugfunk vorhanden ist. Diese Ausbildung berechtigt nicht zur Ausübung des Flugfunks mit Flugverkehrskontrollstellen. Der Erwerb des BZF II wird empfohlen.

Es ist selbstverständlich, dass der flugauftraggebende Fluglehrer bei Platzflügen am Boden und am Flugplatz anwesend sein muss, um die Alleinflüge auch entsprechend beurteilen zu können. Er muss bei Überlandflügen, beim Start und der Rückkehr am Flugplatz anwesend und jederzeit während des Fluges erreichbar sein. Der Fluglehrer hat die für den Überlandflug notwendigen Daten wie:

Wetter, ggf. FS-Beratung, Flugvorbereitung in der ICAO-Karte und den Flugdurchführungsplan zu überprüfen.

Drei Überlandflüge, ausgenommen – Kleinorientierung und Überlandeinweisung – sind „Allein – Überlandflüge“ und vom Flugschüler allein (ohne Lehrer an Bord) durchzuführen. Diese Überlandflüge können als Zierrückkehr- oder als Dreiecksflug angelegt sein. Nach jeder Teilstrecke, die mindestens 50 km betragen muss, hat eine Zwischenlandung auf einem anderen Flugplatz zu erfolgen.

siehe auch
§ 27 LuftVO,
SERA.2010

Festlegung
der Beauftragten

Definition für 200 km Flüge mit Fluglehrer

Geradlinige Entfernung zwischen Start- und Zielflugplatz mind. 100 km, Zwischenlandung und zurück zum Startplatz ist ein 200 km Flug. Beträgt die Entfernung mind. 200 km und ist auf jedem Abschnitt eine Zwischenlandung erfolgt, sind zwei 200 km Flüge erfüllt. Es sind in beiden Fällen 4 Landungen nachzuweisen.

§ 42 Abs. 4
Satz 1b LuftPersV

Abschluss der Ausbildung und Anmeldung zur Prüfung

Nach Abschluss der erfolgreichen Ausbildung des Flugschülers, gemäß den Erfordernissen der LuftPersV, LuftVZO und den Ausbildungsrichtlinien, ist dieser von dem Ausbildungsleiter der Flugschule mit:

§ 42 u. § 43
LuftPersV

dem Antrag zur Abnahme einer Theorie-Prüfung (Vordruck)

dem DAeC / LSG-B zu melden.

Hierfür ist das Ausbildungszeugnis Theorie mit dem Nachweis über die fachbezogenen Unterrichtsstunden und mindestens 10 Flugstunden vorzuhalten und dem Prüfungsrat vor Beginn der Prüfung vorzulegen (Vordruck).

Die 10 Flugstunden sind ab 2015 nur noch eine Empfehlung, da die bestandene theoretische Prüfung für einen Zeitraum von 36 Monaten bis zur praktischen Prüfung gültig ist. Etwas praktische Erfahrung erleichtert durchaus das Absolvieren der Theorie-Prüfung.

zu Prüfungen
siehe auch AHB
Seite 27 u. 28

Für die praktische Prüfung ist das Ausbildungszeugnis Praxis mit den Angaben über die auf den Ausbildungsabschnitt bezogenen Flugstunden und Anzahl der Landungen, sowie die Bestätigung über die bestandene Theorie-Prüfung bereitzuhalten und dem Prüfungsrat vor Beginn der Prüfung vorzulegen. (Vordruck)

Nach bestandener praktischer Prüfung sind dem DAeC / LSG-Büro nachfolgende Original-Unterlagen einzureichen:

- | | | |
|--|-------------------|------------|
| 1. Antrag auf Ausstellung des Luftfahrerscheins*) | (Vordruck) | §§ 7 u. 16 |
| 2. Ausbildungszeugnis Theorie | (Vordruck o. ANH) | LuftPersV |
| 3. Protokoll Theorieprüfung | (Vordruck) | sowie |
| 4. Ausbildungszeugnis Praxis | (Vordruck o. ANH) | §§ 42-44, |
| 5. Protokoll Praxisprüfung | (Vordruck) | 132 |
| 6. ggf. deutsches Sprechfunkzeugnis (BZF) | (Kopie) | LuftPersV |
| 7. Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis (gültig) | (Kopie) | |
| 8. Nachweis Pyrotechnik | (Vordruck o. ANH) | |
| 9. beidseitige Farbkopie vom Personalausweis oder Pass | | |

*) Der Antrag muss eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit enthalten, diese ist auf Verlangen nachzuweisen.

Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt:

Der Bewerber hat für die Flugprüfung ein geeignetes flugklares und lufttüchtiges Ultraleichtflugzeug zu stellen. Es muss mit einer voll funktionsfähigen Doppelsteuerung ausgerüstet und entsprechend versichert sein.

Der Prüfer gibt vor dem Flug, dem Bewerber einen Streckenflug bekannt und bespricht das Prüfungsprogramm in den Grundzügen mit dem Bewerber. Im Rahmen dieser Vorflugbesprechung muss auch über die relevanten NOTAM's und NFL's, den Flugdurchführungsplan, die Startstreckenberechnung und die benutzten Lufträume gesprochen werden. Der Zeitpunkt simulierter Notsituationen soll jedoch bei dieser Besprechung nicht bekannt gegeben werden. Für den Prüfungsflug sind ca. 60 Min. anzunehmen.

Wertung der praktischen Prüfung

Der Bewerber erstellt für den vorgegebenen Streckenflug selbständig eine Flugvorbereitung. Hierzu gehören die Einholung einer Wetterberatung, der Flugsicherungsinformationen mit Gebrauch der AIP/VFR, des VFR – Bulletins und die Erstellung des Winddreiecks. Die Flugvorbereitung wird als Bestandteil der praktischen Prüfung bewertet.

Bewertet werden zudem:

- ggf. vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung des Bewerbers, sowie die Kontrolle und Mitführung der erforderlichen Nachweise und Dokumente,
- die Kontrolle nach Checkliste des zu überprüfenden Luftfahrzeuges auf Lufttüchtigkeit,
- Handhabung des Luftfahrzeuges am Boden und Windbeurteilung,
- der sichere Start,
- Beachtung der Platzrunde und Ausflug,
- Luftraumbeobachtung,
- Kurs aufnehmen, Kurs halten, Höhe halten, ca. +/- 50 m oder 150 ft,
- Kurskorrektur, Hilfsmittel, Windeinschätzung,
- Beachtung der Luftraumstruktur,
- Kontrolle der Flug- und Triebwerksinstrumente,
- Fix – Punkte, neue Kursaufnahme, Flugzeit,
- Beherrschung des koordinierten Fliegens, (Rollübungen um die Längsachse)
- sauberer Kurvenflug mit Kurvenwechsel, (Einleiten, Ausleiten, Höhe)
- Langsamflug mit Lastwechsel bis zum „stall“, (in sicherer Höhe)
- Überziehen mit Reiseflugleistung bis zum „stall“ (in sicherer Höhe)
- Seitengleitflug,
- Notlandeübungen, (geeignetes Feld, Anfluggeschwindigkeit, Einleitung)
- Positionsbestimmung, ICAO-Karte, Hilfsmittel,
- Einflug in die Platzrunde,
- Einteilung des Landeanfluges mit Windbeurteilung,
- die sichere Landung,
- 3 Ziellandungen, ohne Motorleistung, (Motor im Leerlauf)
(auf dem Flugplatz innerhalb 150m nach dem Landezeichen,
Ausgangsposition: max. 600m über dem Landefeld in Landerichtung)
- Führung von Flugbuch und Bordbuch.

Bei Ziellandungen darf das Luftfahrzeug nicht außerhalb der bezeichneten Fläche aufsetzen.
(auf dem Flugplatz innerhalb 150m nach dem Landezeichen,
Ausgangsposition: max. 600m über dem Landefeld in Landerichtung)

Die Prüfung kann vom Prüfungsrat abgebrochen werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der Prüfung nicht mehr möglich ist. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann nach einer Nachschulung wiederholt werden. Die näheren Einzelheiten bestimmt der Prüfungsrat.

Teil VI.

Ausbildungsrichtlinien des DAeC

**zur theoretischen Ausbildung
für den Erwerb der Berechtigung
zum Führen aerodynamisch gesteuerter Ultraleichtflugzeuge
(Zu §§ 42 ff der Verordnung über Luftfahrtpersonal)**

Vorwort

Die in den nachfolgenden Abschnitten Nr. I bis Nr. VII aufgeführten Themen sind durch Ausarbeitungen der Lehrer für den theoretischen Unterricht aufzuarbeiten. Aus diesen Themen bezieht der Fragenkatalog des DAeC seine Prüfungsfragen. Sie müssen von jedem Ultraleichtflugzeugführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge beherrscht werden.

Jede UL-Flugschule hat mindestens ein Exemplar der Fragenkataloges vorzuhalten und kann mit Auszügen das Wissen der Flugschüler aus den Abschnitten I bis VII überprüfen.

Abschnitt I

- 1. Luftrecht, Luftverkehrsrecht, Flugsicherheitsvorschriften,**
- 1.1 Rechtsvorschriften,** - LuftVG, LuftVZO, LuftVO, SERA 3210, LuftPersV, LuftGerPV und LuftBO, SERA DVO (EU) Nr. 923/2012.
- 1.2 Nationale und Internationale Organisation der Luftfahrt,** -BMV, LBA, DWD, Beauftragte, DFS DAeC, DULV, Luftfahrtbehörden der Länder, ICAO.
- 1.3 Veröffentlichungen der Luftfahrtbehörden,** – NfL I und II, Luftfahrthandbuch AIP/VFR, Luftfahrerkarten, VFR – Bulletin, Berichtungsdienst.
- 1.4 Flugplätze.** – Arten d. Flugpl., Flugplatzzwang, Außenstart u.-landung, Not – u. Sicherheitslandung.
- 1.5 Ultraleichtflugzeuge u. zulassungspfl. Ausrüstung.** – Rettungssystem, Prüfungen, Nachprüfungen
- 1.6 Luftfahrtpersonal,** – Ausbildung, Erteilung, Erweiterung, Verlängerung, Entziehung der Erlaubnis.
- 1.7 Teilnahme am Luftverkehr,** - Pflichten der Teilnehmer, Allgemeine Regeln, Sichtflugregeln, Luftraumgliederung, Flugsicherungsvorschriften, Betriebsvorschriften, Flugbetriebsvorschriften, Flüge im grenzüberschreitenden Verkehr, Vermeidung von Fluglärm.
- 1.8 Haftung des Flugzeugführers und Versicherungspflicht des Halters,**
- 1.9 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten**

Abschnitt II

- 2. Navigation**
- 2.1 Grundlagen,** - Erdachse, Pole, Form, Ausmaße, Bewegung; Längen- u. Breitenkreise, Äquator, geographische Breite u. Länge, Richtung, Entfernung, Großkreise; Maßeinheiten der Luftfahrt.
- 2.2 Karten für die Luftfahrt,** - Darstellung d. Erde, Projektionsart, (Lambert-Schnittkegel), Eigenschaften u. Anwendung, ICAO – Kartenwerk; Maße u. Symbole, Kurse u. Entfernung; Geographie Deutschland.
- 2.3 Flugnavigation,** - Erdmagnetismus, Kompass, Ablenkung, Variation, Deviation; rechtweisend Nord (TN), mißweisend Nord (MN), Kompaß Nord (CN), rechtweisender Kurs (TC), mißweisender Kurs (MC), Kompasskurs (CC); Winddreieck – Luv (WCA) rechtweisender Steuerkurs (TH), mißweisender Steuerkurs (MH), Kompass Steuerkurs (CH), Kursschema, Maßeinheiten.
- 2.4 Navigatorische Flugvorbereitung,** - Luftfahrthandbuch, AIP/VFR, NfL, VFR-Bulletin; Kartenvorbereitung mit Eintragung von Kurslinie, TC. Windpfeil, Fix-Punkten u. Zeit oder Entfernungsmarken; Flugdurchführungsplan, Flugplan, Planung u. Berechnung eines Fluges unter Berücksichtigung der Flugsicherungs-, der meteorologischen Verhältnisse und der Lfz.-Leistungsdaten.
- 2.5 Terrestrische Navigation,** - Standortbestimmung, Kursverbesserungen, Auffinden markanter Punkte; Beobachtung von Luftraum und Wetter, Kontrolle der Instrumente und Flugzeit.
- 2.6 Funknavigation,** – Fremdpeilung – Gebrauch des QDR, QDM; Eigenpeilung-Gebrauch von VOR-Anzeigen in Handfunkgeräten, – Gebrauch des GPS-Empfängers; Warnung vor Ausfall oder „Lo Batt“.

10.1 Zusätzlich sind zu üben:

- a) Landeanflug und Landung ohne Landehilfen, Gleitflug und Landung ohne Triebwerkshilfe, Landeanflug mit anschließender Kurz- / Schleppgas-Landung, Radlandung (auf einem Rad) bei Seitenwindeinfluss.
- b) Verhalten bei zu niedrigem und zu hohem Landeanflug, Durchstarten im Horizontalflug, Geschwindigkeit, Lastigkeitsänderung beim Einfahren der Landehilfen.
- c) Durchstarten nach vorherigem Aufsetzen.
- d) Technik und Gefahren von Rückenwind- und Seitenwindlandungen, zulässige Seitenwindkomponente.

11. Seitengleitflug (Slip)

- a) Seitengleitflug im geraden Anflug.
- b) Einleiten aus der Gleitfluggeschwindigkeit, Reihenfolge der Steuermaßnahmen, Richtung halten, Sinkrate, Geschwindigkeit.
- c) Beenden des Seitengleitfluges, Reihenfolge der Steuermaßnahmen, Richtung halten, Beibehalten der Gleitfluggeschwindigkeit.
- d) Seitengleitflug aus dem Kurvenflug.

12. Ziellandungen

- a) Ziellandungen ohne Triebwerkshilfe (Triebwerk im Leerlauf) aus verschiedenen Höhen mit Aufsetzen innerhalb von 150 m nach dem Landezeichen.
- b) Ziellandungen mit Triebwerkshilfe aus verschiedenen Höhen mit Aufsetzen innerhalb von 50 m nach dem Landezeichen.

13. Notlandeübungen

- a) Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start, Nachdrücken und Richtung halten (Gebrauch der Landehilfen soweit vorhanden), Entscheidung, ob Fahrwerk (wenn einziehbar) ein- oder auszufahren ist. Entscheidung zum Beibehalten des Geradeausfluges oder zu leichter Richtungsänderung (mögliches Landefeld / Hindernis). Rückkehr zum Platz nicht erzwingen.
- b) Notlandeübungen mit Triebwerkshilfe aus dem Normalflug, Auswahl der Landeflächen, Beachtung von Windrichtung und Geschwindigkeit, Überprüfung des Landefeldes durch niedriges Überliegen, Festlegung der Wendepunkte in der Nähe des vorgesehenen Feldes, Platzrunde, Anflug und Landung (ggf. Kurzlandung).
- c) Notlandeübungen mit simuliertem Triebwerksausfall aus dem Normalflug, Sofortmaßnahmen, Geschwindigkeit, Suche eines geeigneten Landefeldes unter Berücksichtigung des Windes, Suche nach der Ursache der Triebwerksstörung, Entscheidung für das Rettungsgerät oder Einteilen und Planen der Notlandung, Basispunkt / Basishöhe für Endanflug wählen, simulierte Notlandung.
- d) Hinweis auf Maßnahmen kurz vor der Landung bei einem tatsächlichen Triebwerksausfall, Gashebel zurücknehmen, Kraftstoffhahn schließen, Zündung und Hauptschalter ausschalten.

14. Überlandflüge und Flugnavigation

- a) Überlandflugeinweisung
- b) Flugvorbereitung, einholen der NOTAM's und NFL's, Wetter, Flugdurchführungsplan, Flugzeitberechnung, Kraftstoffberechnung.
- c) Abflugzeit, Abflugkurs, Kartenlesen, Kurs und Höhe halten, Kontrollpunkte, Flugzeitkontrolle, Auffanglinien.
- d) Erkennen der Standorte nach Uhrzeit und Führung des Flugdurchführungsplanes, Erfassung von Kurs- und Standortfehlern, Kursabsetzen für die weitere Streckenführung, Sicherheitsmindesthöhen.
- e) Positionsermittlung nach Verlust der Orientierung.

6. Präzisionslandung

Zweck:

-Der Schüler soll lernen, auf einen bestimmten Punkt aufzusetzen. Dazu soll er jede Kombination von Motorleistung, Landehilfe und Slippen benutzen.

Elemente:

- Fahrt konstant halten
- Erkennen des überzogenen Zustandes
- Kontrolle der Motorleistung
- Benutzen der Landehilfen und Slippen
- Einteilung.

Fehler:

- Mangelhafte Kontrolle der Geschwindigkeit
- Grobe Steuerausschläge
- Ungeübte Kontrolle der Motorleistung
- Schlechte Einteilung.

H. Flugbetrieb

Die folgenden Übungen sind im Ausbildungsprogramm enthalten und stellen keine Flugmanöver dar. Es handelt sich dabei um umfangreiche Aufgaben, die während des Fluges erledigt werden müssen. Ungenügende Kenntnis oder Leistung kann zu gefährlichen Situationen führen.

1. Funkverkehr

Zweck:

-Funkverkehr mit dem Turm, anderen Bodenfunkstellen oder der Flugsicherung ist für die sichere Durchführung von Flügen heute unbedingt notwendig.

Elemente:

- Bedienung des Funkgerätes
- Funkverkehr durchführen
- Anweisungen wiederholen und ausführen
- Informationen umsetzen
- Orientierung
- Höhe und Kurshalten
- Höhe und Kurswechsel.

Fehler:

- Fehlbedienung des Funkgerätes
- Kommunikationsfehler
- Falsche oder ungenaue Ausführung von Anweisungen
- Informationen nicht umsetzen
- Desorientierung
- Nichteinhalten von Kurs der Höhe.

2. Überlandflugplanung

Zweck:

-Den Gebrauch der Flugnavigationskarte –ICAO- erlernen. Einholen und Gebrauch der relevanten NOTAM's und NFL's. Die Notwendigkeit einer Flugplanung erkennen. Der Schüler muss mit allen ihm dafür zur Verfügung stehenden Informationen einen Flugdurchführungsplan erstellen können.

Elemente:

- Wetterberatung.
- Kurslinien in die ICAO Karte zeichnen.
- Flugsicherungsaufdrucke berücksichtigen
- Kurse und Zeitmarken

Teil VIII

Berechtigungen

Hinweise

Passagierberechtigung

Zur Mitnahme von Passagieren in doppelsitzigen Ultraleichtflugzeugen ist eine Berechtigung nach § 84a LuftPersV erforderlich. Fachliche Voraussetzung zum Erlangen der Berechtigung ist der Nachweis von fünf Überlandflügen, davon mindestens zwei Überlandflüge mit Zwischenlandung über eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer nach Erwerb der Lizenz in Begleitung eines Fluglehrers. Als ein Allein-Überlandflug gilt ein Flug von mindestens 50 km Strecke mit Zwischenlandung auf einem anderen Flugplatz. Alle Voraussetzungen nach § 84a (2) LuftPersV müssen nach Lizenzerwerb auf Ultraleichtflugzeugen geflogen worden sein. Entsprechend LuftPersV § 84a, Abs. 4 hat der Bewerber für eine Passagierberechtigung in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem Wissen und praktischen Können die Anforderungen für Flüge mit Passagieren erfüllt. Der zweite Überlandflug von mindestens 200 km Strecke in Begleitung eines Fluglehrers kann als Prüfungsflug gewertet werden.

§§ 84a LuftPersV

Der mitfliegende Fluglehrer ist zur Abnahme der Prüfung berechtigt, wenn beide Überlandflüge in der Verantwortlichkeit einer DULV- oder DAeC-registrierten Ausbildungsstätte durchgeführt wurden. Die erfolgreich durchgeführte Prüfung muss auf dem Antragsformular zur Passagierberechtigung bescheinigt sein.

Im Falle der Begleitung der Überlandflüge durch einen nicht an einer registrierten Flugschule tätigen Fluglehrer wird die Überprüfung nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch einen Prüfungsrat vorgenommen.

Bei Bewerbern mit gültiger Lizenz für Privatflugzeugführer, Segelflugzeugführer oder Führer anderer motorgetriebene Luftsportgeräte mit eingetragener Passagierberechtigung wird die Passagierberechtigung für Ultraleichtflugzeuge bei Erteilung der UL-Lizenz ohne weitere Nachweise mit eingetragen.

§ 122 Abs. 1 bleibt unberührt.

Definition für 200 km Flüge mit Fluglehrer

Ein Flug zu einem mind. 100 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, mit dortiger Landung und zurück zum Startplatz ist **ein** 200 km Flug.

§ 42 Abs. 4

Satz 1b LuftPersV

Ein Flug zu einem mind. 200 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, dortiger Landung und zurück zum Startplatz mit je einer zusätzlichen Zwischenlandung sind **zwei** 200 km Flüge.

Es sind in beiden Fällen **4 Landungen** nachzuweisen.

Voraussetzungen

zur

Teilnahme an einem UL Fluglehrer – Assistenten – Lehrgang

Die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Auswahlprüfung vor einem Prüfungsausschuss zur Teilnahme an einem UL – Fluglehrer – Assistenten – Lehrgang sind:

1. eine entsprechende unbeschränkte Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, mit eingetragener Passagierflugberechtigung.
2. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes (BZF oder AZF)
3. eine praktische Tätigkeit als Luftsportgeräteführer. Die in diesem Abschnitt (Seite 57 – 65) genannten Flugzeiten beschreiben die Luftarbeit (Zeit zwischen Start und Landung).

Vor Stellung des Antrages zur Teilnahme an einer Auswahlprüfung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- 1. ein fliegerischer Lebenslauf
- 2. ein Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe sowie
- 3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und ein Führungszeugnis gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes.

Zusätzlich muss vor der Auswahlprüfung nachstehende praktische Tätigkeit als Luftsportgeräteführer erfüllt sein:

1. eine Flugzeit von mindestens 150 Stunden als verantwortlicher Führer (PIC)* von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Fläche), einmotorigen kolbenmotorgetriebenen Landflugzeugen, Reisemotorseglern oder Segelflugzeugen nach Erteilung der jeweiligen Lizenz; (davon können Bewerber, die zusätzlich eine gültige Berechtigung für UL-Tragschrauber besitzen 80 Flugstunden als PIC auf UL-Tragschrauber ersetzen, müssen jedoch mindestens 25 Flugstunden auf Flächen-UL nachweisen);
 2. darin müssen mindestens 12 Stunden Flugzeit in den letzten 24 Monaten auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen nach Erteilung der UL-Lizenz und
 3. mindestens ein Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von 200 km mit UL
- enthalten sein.

* Verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC) ist derjenige, welcher vom dafür bestimmten Sitz des 1. Piloten mit einer gültigen Erlaubnis (Luftfahrerschein) das Luftfahrzeug führt.

Flugausbildung

Die Flugausbildung setzt die für UL – Piloten geforderten Fähigkeiten in großer Präzision und Sicherheit voraus.

Ziel der Ausbildung ist das Beherrschen des Fliegens vom Sitz des Fluglehrers und der sinngemäßen und methodisch sinnvollen Anwendung der im theoretischen Fluglehrerunterricht und der Pädagogik vermittelten Kenntnisse.

Es sollen alle in den Richtlinien für die Ausbildung von UL – Piloten geforderten Flugübungen nach methodisch – didaktischen Gesichtspunkten erfliegen werden.

Alle Flugübungen werden mit einem Fluglehrer durchgeführt. Der Umfang der Flugausbildung mit Fluglehrer beträgt mindestens 8 Flugstunden zu 60 Minuten Luftarbeit auf Ultraleichtflugzeugen unterschiedlicher Fabrikate, mindestens einem mit erhöhtem MTOW (> 472,5 kg).

Davon sind Wiederholungsübungen zur Festigung (optional) bis zu maximal 2 Flugstunden mit einem anderen Lehrgangsteilnehmer möglich.

Prüfung

Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb des Fluglehrer-Assistentenstatus umfasst eine theoretische Prüfung und eine Flugprüfung.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und evtl. einer mündlichen Prüfung, sowie einer Lehrprobe.

In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die aufgeführten Themen der Seiten 62-64 beherrscht. Der Nachweis der Lehrbefähigung ist durch Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe zu erbringen.

Flugprüfung

Die Flugprüfung ist mit einem ULF – Muster durchzuführen, das während der Fluglehrer – Assistenten Ausbildung verwendet wurde. Der Bewerber hat vom Fluglehrersitz aus die Tätigkeit des Fluglehrers auszuüben. Der Prüfungsflug ist mit einem Mitglied des Prüfungsrates durchzuführen, der auf dem Schülersitz tätig ist.

Im Rahmen des Prüfungsfluges ist das sichere und präzise Beherrschen der in den Richtlinien zur Ausbildung von UL Piloten geforderten Flugübungen nachzuweisen. Durch die Simulation typischer Schülerprobleme ist seine pädagogische Qualifikation zu prüfen.

Umfang der Berechtigung

Der Fluglehrer-Assistentenstatus berechtigt, unter Aufsicht des Ausbildungsleiters oder einem von ihm benannten erfahrenen Fluglehrer an einer vom DAeC – LSG-Büro zugelassenen Luftfahrerschule, zur Ausbildung oder Einweisung auf aerodynamisch gesteuerten ULF, auf denen der Assistent innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen nachweisen kann.

Inhalt der Berechtigung

Während der Assistentenzeit muss der Bewerber an der Ausbildung von mindestens zwei Pilotenanwärtern beteiligt sein.

Alle Ausbildungsabschnitte laut Ausbildungshandbuch müssen von ihm bei verschiedenen Flugschülern durchgeführt werden.

Es ist ein Ausbildungsbuch zu führen, in dem zusätzlich zu den für ein Flugbuch geforderten Angaben die Art der Übungen mit dem Flugschüler sowie besondere Bemerkungen hervorgehen.

Unter Vorlage des Ausbildungsbuches stellt der Bewerber den Antrag auf Eintrag der Lehrberechtigung in seinen Luftsportgeräteführerschein.